

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

23. Jahrgang, Nr. 11 · Prenzlau, den 04. September 2017



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (ABS Boitzenburger Land) vom 01. Dezember 2015
- Seite 2:** 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) vom 02. Dezember 2014
- Seite 3:** 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) vom 02. Dezember 2014
- Seite 4:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.09.2017

AMTLICHER TEIL

1. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER BOITZENBURGER LAND (ABS BOITZENBURGER LAND) VOM 01. DEZEMBER 2015

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2017 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Boitzenburger Land (ABS Boitzenburger Land) wie folgt geändert:

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 18 Absatz 2 wird gestrichen und neu gefasst:

(2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (Anlieferungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen.

§ 18 Absatz 3 wird gestrichen und neu gefasst:

(3) Wenn die Anlage eines Saugstutzens aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzens verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht.

Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

§ 18 Absatz 4 wird gestrichen und neu gefasst:

(4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann, um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustechnischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an wegbegleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saugstelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZVWU oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 18 Absatz 7 wird gestrichen und neu gefasst:

(7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind.

§ 18 hinter Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt.

(9) Für die Entleerung von Sammelgruben in Gemeinschaftsanlagen z.B. Kleingartenvereinen, Bungalowsiedlungen, etc., in denen die Anschlussnehmer der öffentlichen Anlage nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, obliegt diesen auch die Verantwortung für die rechtliche Nutzung und den Zustand der Zufahrtswege zu diesen Gemeinschaftsanlagen. Eine Entleerung kann nicht verlangt werden, wenn es die tatsächlichen und / oder örtlichen Verhältnisse nicht zulassen.

Die Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 21.07.2017

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES
ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED
ABWASSER LYCHEN (ABS LYCHEN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2017 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen (ABS Lychen) wie folgt geändert:

§ 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 18 Absatz 2 wird gestrichen und neu gefasst:

(2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (An-dienungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereit-zustellen.

§ 18 Absatz 3 wird gestrichen und neu gefasst:

(3) Wenn die Anlage eines Saugstutzen aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzen verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestal-tung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht.

Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

§ 18 Absatz 4 wird gestrichen und neu gefasst:

(4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen un-gehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann, um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustech-nischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an wegbegleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saug-stelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZVWU oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 18 Absatz 7 wird gestrichen und neu gefasst:

(7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind.

§ 18 hinter Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt.

(9) Für die Entleerung von Sammelgruben in Gemeinschaftsanlagen z.B. Kleingartenvereinen, Bungalowsiedlungen, etc., in denen die Anschlussnehmer der öffentlichen Anlage nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, obliegt diesen auch die Verantwortung für die rechtliche Nutzung und den Zustand der Zufahrtswege zu diesen Gemeinschaftsanlagen. Eine Entleerung kann nicht verlangt werden, wenn es die tatsächlichen und / oder örtlichen Verhältnisse nicht zulassen.

Die Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 21.07.2017

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**1. ÄNDERUNG DER ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG
DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED
ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) VOM 02. DEZEMBER 2014**

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juli 2017 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

1. § 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf anfallenden Abwassers.
„Stadt Templin“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet das Gebiet der Stadt Templin ohne Ortsteile.

Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde und Röddelin
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung; Ortsteil Groß Dölln
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf, Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Hindenburg, Klosterwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf
 - d) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile
- als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

2. § 18 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 18 Absatz 2 wird gestrichen und neu gefasst:

- (2) Die Übergabestelle für die Abnahme der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist die Grundstücksgrenze (An-dienungsstelle). Zur Gewährleistung der Fäkalienübernahme ist als Bestandteil der haustechnischen Abwasseranlagen von der abflusslosen Sammelgrube bis zur Grundstücksgrenze eine Saugleitung mit Absaugstutzen DN 100 mm bereitzustellen.

§ 18 Absatz 3 wird gestrichen und neu gefasst:

- (3) Wenn die Anlage eines Saugstutzen aus technischen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der ZVWU auf die Anlage eines Saugstutzen verzichten, soweit der Anschlussnehmer die Ausgestaltung der Zuwegung zur Saugstelle gemäß Absatz 4 gewährleistet und eine ungehinderte Entleerung der Sammelgrube ermöglicht.

Die Übernahme der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen erfolgt abweichend davon vom Standort der Kleinkläranlage. Auch hier sind die Bedingungen gemäß Absatz 4 und 7 einzuhalten.

§ 18 Absatz 4 wird gestrichen und neu gefasst:

- (4) Die Saugstellen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von maximal 8 m anfahren kann, um an den Saugstutzen anzukoppeln. Die haustechnischen Abwasseranlagen müssen ohne weiteres entleert werden können. Das zu gewährleistende Lichtraumprofil (Durchfahrtsfreiheit) beträgt Breite = 3,50 m und Höhe = 4,0 m, Räum- und Streupflicht in der Winterzeit. Eine Haftung für Schäden, die an der Zuwegung oder an wegbegleitenden Anlagen innerhalb des geforderten Lichtraumprofils bei der Anfahrt zur Saugstelle oder bei der Entleerung der Sammelgrube oder Kleinkläranlage daraus entstehen, dass die Saugstelle den Anforderungen nach Satz 1 bis 3 nicht genügt, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind vom ZVWU oder seinen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

§ 18 Absatz 7 wird gestrichen und neu gefasst:

- (7) Die Saugstelle der Sammelgrube ist derart herzurichten, dass sie mit normalem Aufwand geöffnet werden kann. Dies ist grundsätzlich gegeben, wenn genormte Abdeckungen der Klasse A oder B zugänglich vorhanden sind.

§ 18 hinter Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt.

- (9) Für die Entleerung von Sammelgruben in Gemeinschaftsanlagen z.B. Kleingartenvereinen, Bungalowsiedlungen, etc., in denen die Anschlussnehmer der öffentlichen Anlage nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, obliegt diesen auch die Verantwortung für die rechtliche Nutzung und den Zustand der Zufahrtswege zu diesen Gemeinschaftsanlagen. Eine Entleerung kann nicht verlangt werden, wenn es die tatsächlichen und / oder örtlichen Verhältnisse nicht zulassen.

Die Änderungen zu § 1 Absatz (1) dieser Satzung treten zum 01. Januar 2018 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 21.07.2017

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER 20. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 12.09.2017**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 12.09.2017, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.07.2017 - öffentlicher Teil 225/2017
4. Informationen
 - 4.1 Meldungen - Gefährdung Kindeswohl
 - 4.2 Ausfinanzierung des Kindertagesstättenanpassungsgesetzes
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Ergänzung der DS 622/2016 (Rahmenvereinbarung LQEV)
AN/752/2017
8. Informationen des Jobcenters Uckermark zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur sozialen und beruflichen Integration junger Menschen im Landkreis Uckermark
BR/763/2017
9. Fortschreibung der Präventionskonzeption Frühe Hilfen
BV/768/2017

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.07.2017 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen

- 4. Anträge
- 5. Informationen

Prenzlau, den 31.08.2017

Im Benehmen:

In Vertretung

gez. Frank Bretsch

gez. Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau